

Einladung zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung

Berichte und Anträge



Einladung zur Gemeindeversammlung

Montag, 21. August 2023, 20.00 Uhr, Buechberghalle Wangen

	Trakt	tanden:
	A.	Geschäft, das nicht der Urnenabstimmung unterliegt
1.	Wah	I der Stimmenzähler
	B.	Geschäft, das der Urnenabstimmung unterliegt
2.		chlussfassung über die Teilrevision des Feuerwehrreglementes/Einführung des Feuerwehrages
		uss an den offiziellen Teil informiert der Gemeinderat über die Schulraumplanung und Nuolen onis Mitwirkung, nächste Schritte).
Die U	Irnena	abstimmung über das Geschäft Nr. 2 ist für den 22. Oktober 2023 vorgesehen.
Wang	gen, 1	5. Juni 2023

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Christian Holenstein Die Gemeindeschreiberin: Ursi Langenegger 4

Traktandum 1

Wahl der Stimmenzähler

1		
2		
3		

Traktandum 2

Beschlussfassung über die Teilrevision des Feuerwehrreglementes/Einführung Feuerwehrbeitrages

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- 1. Der Anpassung des Feuerwehrreglements über die Einführung eines Feuerwehrbeitrages wird zugestimmt.
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie der Anpassung des Feuerwehrreglements über die Einführung eines Feuerwehrbeitrages zustimmen?

Schadenwehr als Spezialfinanzierung/Bisherige Regelung in der Gemeinde Wangen SZ

Das Feuerschutzwesen unterliegt gemäss dem Finanzhaushaltungsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG, SRSZ 153.100) der Spezialfinanzierung (§ 24 Abs. 1 lit. a FHV-BG bzw. § 39 Abs. 1 FHG-BG). Somit müssen sämtliche Ausgaben, welche in diesem Bereich anfallen, durch eigene Einnahmen finanziert werden. Es ist untersagt, allgemeine Steuermittel zur Finanzierung der Feuerwehr einzusetzen. Gemäss § 40 Abs. 1 des kantonalen Feuerschutzgesetzes können die Gemeinden durch Beschluss der Stimmberechtigten einen Feuerwehrbeitrag einführen, der von den Gebäude- und Anlageeigentümern erhoben wird. Der Feuerwehrbeitrag wird nach dem Neubauwert bemessen und darf 0.25 Promille dieses Wertes nicht überschreiten (§ 40 Abs. 2 FSG bzw. § 26 FSV). Als Neubauwert gilt gemäss kantonaler Gesetzgebung die letzte rechtskräftige Schätzungsverfügung der kantonalen Steuerverwaltung. Falls ein Gebäude nicht eingeschätzt ist, veranlagt der Gemeinderat den Neubauwert aufgrund der Brandschutzversicherungsschatzung (§ 26 Abs. 2 und 3 FSV). Das Feuerwehrreglement der Gemeinde Wangen sieht gestützt auf § 40 FSG in Artikel 22 explizit vor, dass durch besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung ein Feuerwehrbeitrag von den Gebäuden und Anlageeigentümern eingeführt werden kann. Momentan finanziert die Gemeinde Wangen das Feuerschutzwesen lediglich in Form von Ersatzabgaben von natürlichen Personen. Der Gemeinderat legt dabei den Satz für die

Ersatzabgabe alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest (Art. 20 Feuerwehrreglement der Gemeinde Wangen). Gemäss § 25 FSG beginnt die Feuerwehrpflicht und somit auch die Pflicht zur Leistung einer Ersatzabgabe am 1. Januar des 20. Altersjahres und endet am 31. Dezember des 52. Altersjahres.

Demografisch bedingte Ausfälle bei der Feuerwehrfinanzierung/ Erhöhung der Ersatzabgabe

Der Feuerwehrrechnung entstehen immer grössere, demografisch bedingte Ausfälle. Im Steuerjahr 2022 erreichten beispielsweise 105 Personen das 52. Altersjahr und bezahlten damit ab dem Jahr 2023 keine Abgaben mehr. Hingegen erreichten 62 Personen das 20. Altersjahr und zahlen somit Abgaben. Diese demografische Entwicklung wird sich in Zukunft weiter in diese Richtung entwickeln, was die Ertragsminderung zusätzlich verschärft. Um mittelfristig eine ausgeglichene Spezialfinanzierung der Feuerwehr zu sichern, sind die damit begründeten Ausfälle durch eine Erhöhung der Ersatzabgaben oder durch einen Systemwechsel zu kompensieren.

Neue Regelung/Einführung Feuerwehrbeitrag

Verursachergerechte Finanzierung des Feuerschutzwesens

Um die Fehlbeträge abzudecken, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, entweder die Ersatzabgaben von natürlichen Personen weiter zu erhöhen oder den gesetzlich vorgesehenen Feuerwehrbeitrag für Gebäude und Anlagen einzuführen. Der Gemeinderat sieht nun vor, diesen Feuerwehrbeitrag neu parallel zur bestehenden Ersatzabgabe zu erheben. Damit wird auch eine verursachergerechtere Lastenverteilung erreicht. Auch Liegenschaften und Anlagen benötigen Feuerschutz, ohne bisher einen Beitrag an die Finanzierung zu leisten. Momentan trägt lediglich eine Minderheit, d.h. Schadenwehrpflichtige zwischen dem 20. und 52. Altersjahr, die Kosten der Schadenwehr, nicht jedoch Besitzer von Liegenschaften, darunter auch eine beachtliche Anzahl von juristischen Personen. Die Einführung des Feuerwehrbeitrages basiert auf Art. 20 des Feuerwehrreglements. Der bisherige Art. 20 wird wie folgt abgeändert (grau hinterlegt):

Bisher Artikel 20 Feuerwehrreglement der Gemeinde Wangen:

- Die Gemeinde kann durch besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung einen Feuerwehrbeitrag einführen, der von den Gebäude- und Anlageeigentümern erhoben wird.
- ² Der von den Gebäude- und Anlageeigentümern zu erhebende Feuerwehrbeitrag wird nach dem Neubauwert bemessen. Er darf 0.25 Promille dieses Wertes nicht überschreiten.
- Die Gebäude- und Anlageeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Veranlagung des Feuerwehrbeitrages notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Neu:

- Der Gemeinderat legt den Satz für den Feuerwehrbeitrag von den Gebäude- und Anlageeigentümern alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.
- ² Der von den Gebäude- und Anlageeigentümern zu erhebende Feuerwehrbeitrag wird nach dem Neubauwert bemessen. Er darf 0.25 Promille dieses Wertes nicht überschreiten.
- ³ Die Gebäude- und Anlageeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Veranlagung des Feuerwehrbeitrages notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.



Vollzug

Während für die erstmalige Einführung des Feuerwehrbeitrages die Zustimmung der Stimmbürgerschaft an der Urne erforderlich ist (§ 40 Abs. 1 FSG), ist für die Festlegung des Promillesatzes der Gemeinderat zuständig (Art. 3 Abs. 3 lit. c Feuerwehrreglement i.V.m. § 41 Abs. 1 FSG). Vorbehalten bleibt der Höchstsatz von 0.25 Promille (Art. 20 Abs. 2 Feuerwehrreglement i.V.m. § 40 Abs. 2 FSG). Im Adressstamm der Gemeinde Wangen sind etwa 1'300 Gebäude- und 800 Stockwerkeigentümer erfasst. Der Gemeinderat schätzt den gesamten Neubauwert bzw. Versicherungswert aller Gebäude und Anlagen der Gemeinde auf rund 1.3 Milliarden Franken. Mit einem Beitragssatz von 0.25 Promille würde dies für die Gemeinde Wangen etwa 325'000 Franken Feuerwehrbeitrag generieren. Die bisherigen Ersatzabgaben für natürliche Personen können um etwa 16 Prozent reduziert werden.

Die aktuellen Ersatzabgaben sind für die Pflichtigen bei einem budgetiertem Ertragsziel von 400'000 Franken wie folgt festgelegt:

Einkommensstufe	Ersatzabgabe
bis Fr. 10'000.00	Fr. 189.00
von Fr. 10'001.00 bis Fr. 20'000.00	Fr. 232.00
von Fr. 20'001.00 bis Fr. 30'000.00	Fr. 242.00
von Fr. 30'001.00 bis Fr. 40'000.00	Fr. 251.00
von Fr. 40'001.00 bis Fr. 50'000.00	Fr. 276.00
ab Fr. 50'001.00	Fr. 285.00

Mit Einführung eines Feuerwehrbeitrages für Gebäude:

Bei einer zukünftigen Finanzierung mit zusätzlichen Gebäudeabgaben mit einem geschätzten Ertragsziel von 325'000 Franken könnte die Ersatzabgabe für Pflichtige ohne Gebäudeeigentum etwa wie folgt reduziert werden (Mit möglichem Ertrag von 340'000 Franken):

Einkommensstufe	Ersatzabgabe
bis Fr. 10'000.00	Fr. 158.00
von Fr. 10'001.00 bis Fr. 20'000.00	Fr. 194.00
von Fr. 20'001.00 bis Fr. 30'000.00	Fr. 201.00
von Fr. 30'001.00 bis Fr. 40'000.00	Fr. 209.00
von Fr. 40'001.00 bis Fr. 50'000.00	Fr. 230.00
ab Fr. 50'001.00	Fr. 238.00

Eigentümer/-in von Gebäude- oder Stockwerkeigentum werden neu zusätzlich mit einem Feuerwehrbeitrag belastet. Bei einem angenommenen Beitragssatz von 0.25 Promille ergäbe sich zum Beispiel bei einem Neubauwert von 600'000 Franken eine Abgabe in Höhe von 150 Franken. Eine genaue Tarifierung kann erst nach einer umfassenden Datenerhebung zum Neubauwert (oder als Alternative zum Versicherungswert) bei den Gebäude- und Anlageeigentümern der Gemeinde Wangen erfolgen. Erst wenn diese Daten vorliegen, kann der Gemeinderat eine ausgewogene Aufteilung zwischen personenbezogener Ersatzabgabe und der Gebäudeabgabe bestimmen sowie den Promillesatz festlegen.

Stellungnahme des Preisüberwachers

Der Entwurf des Botschaftstextes inklusive Änderungen des Feuerwehrreglements wurde zur Vorprüfung dem eidgenössischen Preisüberwacher zugestellt. In der Antwort vom 18. Juni 2023 verzichtet der Preisüberwacher darauf, eine Empfehlung abzugeben, da Ersatzabgaben nicht unter das Preisüberwachungsgesetz fallen.

Empfehlung des Gemeinderates

Mit der Einführung eines Feuerwehrbeitrages für Gebäude- und Anlageeigentümer, parallel zur Ersatzabgabe, wird eine gerechtere Lastenverteilung erreicht. Momentan trägt lediglich eine Minderheit, das heisst Schadenwehrpflichtige zwischen dem 20. und dem 52. Altersjahr, die Kosten für die Schadenwehr. Der Gemeinderat empfiehlt dem vorliegenden Sachgeschäft zuzustimmen.

Bericht der Rechnungsprüfungskommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Wangen betreffend Teilrevision des Feuerwehrreglementes/Einführung Feuerwehrbeitrag

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die Vorlage zur Teilrevision des Feuerwehrreglements über die Einführung eines Feuerwehrbeitrages geprüft.

Für die Vorlage ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht die Vorlage den gesetzlichen Bestimmungen.

Wir beantragen, die vorliegende Teilrevision des Feuerwehrreglements über die Einführung eines Feuerwehrbeitrages zu genehmigen.

Wangen, 28. Juni 2023

Die Rechnungsprüfungskommission:

Yvonne Guntlin Fontana, Präsidentin

Géraldine Bruhin

Tamara Jost-Dobler

Rita Züger-Züger

Doris Elmer